

# Rahmenkonzept für die Betreuung von Kindern durch Partnerfamilien von Kovive

Schweizer Kinderhilfswerk Kovive

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	1
2	Orientierungsrahmen .....	1
3	Grundwerte .....	2
3.1	Kindszentriert .....	2
3.2	Professionell und transparent .....	2
3.3	Kooperative und zielorientierte Zusammenarbeit .....	2
4	Angebot .....	3
5	Zielgruppen .....	4
5.1	Primäre Zielgruppe .....	4
5.2	Sekundäre Zielgruppe .....	4
6	Ziele .....	4
7	Partnerfamilien .....	5
8	Auftrag gebende Akteur*innen .....	5
9	Qualitätssicherung .....	6
10	Schlussfolgerung .....	7

## 1 Einleitung

Das 1954 gegründete Schweizer Kinderhilfswerk Kovive steht für Menschlichkeit und Solidarität und leistet professionelle Hilfe in der Deutschschweiz für Kinder<sup>1</sup>, unabhängig ihrer Religionszugehörigkeit und kulturellem Hintergrund. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, zu einer gesunden psychischen, körperlichen und sozialen Entwicklung dieser Kinder beizutragen. Gleichzeitig soll das familiäre Umfeld bei Bedarf entlastet werden, um dadurch langfristig tragfähige Lebensperspektiven der Kinder zu fördern. Kovive versteht sich als Teil eines Hilfsnetzwerkes und arbeitet partnerschaftlich mit Fach- und Beratungsstellen sowie weiteren Organisationen zusammen.

## 2 Orientierungsrahmen

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive orientiert sich grundsätzlich an den nachfolgend aufgeführten Grundlagen.

Fachliche Standards und organisationsinterne Dokumente:

- Qualitätsstandards „Quality4Children“ ([www.quality4children.ch](http://www.quality4children.ch))
- Treppenmodell Betreuungslösungen vom Schweizer Kinderhilfswerk Kovive
- Strategie, Leitbild und Jahresplanungen vom Schweizer Kinderhilfswerk Kovive
- Tarifübersicht zu den Betreuungslösungen.

Spezifische Rechtsgrundlagen:

- UN-Kinderrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 26. März 1997 (SR 0.107).
- Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in der Familienpflege (PAVO, Inkraftsetzung 1. Januar 2014).

---

<sup>1</sup> Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

### **3 Grundwerte**

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive und dessen Mitarbeitende richten sich in ihrem Handeln nach den nachfolgend aufgeführten Grundprinzipien.

#### **3.1 Kindszentriert**

Im Mittelpunkt des Handelns steht das Wohl, der Schutz und die Förderung des Kindes, unabhängig ihrer Herkunft oder ihres kulturellen und sozialen Hintergrundes. Kovive setzt sich dafür ein, dass das Kind seinem Alter entsprechend an allen sie betreffenden, wichtigen Entscheidungsprozessen teilnehmen darf und Partizipation gewährleistet ist. Die Betreuung bei den Partnerfamilien ist auf die Bedürfnisse des Kindes und seiner Lebenslage ausgerichtet.

#### **3.2 Professionell und transparent**

Verläufe, Entscheide und Förderplanungen werden kommuniziert und für die Beteiligten transparent gestaltet. Eine gute Vorbereitung und Begleitung der Betreuung und der Übergänge sind gewährleistet. Die Qualität der Leistung wird gefördert und stetig evaluiert.

#### **3.3 Kooperative und zielorientierte Zusammenarbeit**

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive stellt sicher, dass mit den am Setting Beteiligten kooperativ, partizipativ und zielorientiert zusammengearbeitet wird. Kovive arbeitet nach den von Quality4Children entwickelten Standards bei einem ausserfamiliären Aufenthalt. Die Kernprozesse werden in drei Phasen aufgeteilt, bestehend aus der Entscheidungsfindung und Aufnahme, der Betreuung und dem Austritt. Diese drei Phasen bilden ein Ganzes und ein Platzierungsprozess ist entsprechend von Beginn an ganzheitlich zu denken.

## 4 Angebot

Kovive agiert im Pflegefamilienwesen mit Dienstleistungsangeboten in der Familienpflege (DAF)<sup>2</sup> und vermittelt im Auftrag von Privatpersonen, Behörden, Heimen oder Fachstellen für Kinder die passende Partnerfamilie. Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive agiert mit seinen Angeboten im freiwilligen und zivilrechtlichen Kinderschutz.

Im Rahmen der Betreuungslösungen bietet Kovive folgende Dienstleistungen an:

- Akquise von Partnerfamilien in der Deutschschweiz und Bewirtschaften eines entsprechenden Pools
- Vermittlung von unterschiedlichen Betreuungslösungen auf Grundlage des eigens entwickelten Kovive-Treppenmodells (Gast-, Kontakt- und Pflegefamilien)
- Begleitung von Kindern und Partnerfamilien vor, während und nach den Aufenthalten
- 24-Stunden-Erreichbarkeit in Notfällen und Krisen für die Partnerfamilien und die Kinder.

Bei manchen Familien geht es um eine niederschwellige Entlastung im Familienalltag oder eine Ergänzung, indem beispielsweise Kindern Ferien in einem anderen Umfeld ermöglicht werden (Gast- und Kontaktfamilien). Damit wird das Kindeswohl umfassend unterstützt. Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht, kann eine ausserfamiliäre Unterbringung angezeigt oder sinnvoll sein (Pflegefamilien). Bei den unterschiedlichen Massnahmen ist möglich, dass sie von Herkunftsfamilien freiwillig initiiert werden oder aber von zuweisenden Stellen angeordnet oder empfohlen werden. Kovive bietet keine Kriseninterventionen an.

Bei einer Vermittlung wird die geeignete Betreuungsform dem Alter, dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes entsprechend gesucht.

Kovive bietet mit dem Treppenmodell aktuell drei Formen von Betreuungslösungen an. Auf der ersten Stufe das Gastfamiliensetting, ein niederschwelliges Angebot vor allem für Ferienaufenthalte, auf der zweiten Stufe das Kontaktfamiliensetting mit bereits regelmässigen Aufenthalten an Wochenenden und in den Ferien und auf der dritten Stufe das Pflegefamiliensetting mit Daueraufenthalten.

### **Gastfamilien: Ferienaufenthalte**

Die Kinder erleben eine bis drei Woche(n) ihrer Schulferien bei einer Gastfamilie, die maximale Aufenthaltsdauer beträgt vierzehn Tage aneinander.

### **Kontaktfamilien: Entlastungsplätze**

Die Kinder verbringen regelmässig Wochenenden und/oder Ferien bei einer Kontaktfamilie.

### **Pflegefamilien: Dauerplatzierung**

Die Kinder haben ihren Lebensmittelpunkt bei einer Pflegefamilie. Abhängig von der individuellen Situation und den Bedürfnissen des Kindes können die Aufenthalte bei der Pflegefamilie über einen kurzen, mittleren oder längeren Zeitraum stattfinden.

---

<sup>2</sup> Früher benutzte Bezeichnung: Familienplatzierungsorganisation (FPO).

## 5 Zielgruppen

### 5.1 Primäre Zielgruppe

Das Angebot Betreuungslösungen des Schweizer Kinderhilfswerkes Kovive richtet sich an Kinder zwischen 0 – 18 Jahren, die sich in für sie herausfordernden Lebenssituationen befinden. Kovive spricht Kinder und Jugendlichen aus der deutschsprachigen Schweiz an. In begründeten Fällen wird eine Weiterführung der Betreuungslösung bei über 18jährigen umgesetzt.

### 5.2 Sekundäre Zielgruppe

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive arbeitet eng mit weiteren Akteur\*innen zusammen: namentlich Partnerfamilien, die Kindern einen kürzeren oder längeren Aufenthalt bei sich gewähren. Sie werden bedarfsorientiert begleitet. Ebenfalls involviert sind die Herkunftsfamilien und ebenso Fachpersonen und –Organisationen oder gegebenenfalls zuweisende Stellen.

## 6 Ziele

Übergeordnetes Ziel der Betreuungslösungen von Kovive ist, dass das Kind sozial integriert und selbstbewusst ist und ein dem Alter entsprechend selbständiges und eigenverantwortliches Leben führen kann. Das Wohl des Kindes steht im Zentrum. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, Kindern nachhaltige, langfristige Beziehungen zu ermöglichen und diese zu stärken. Die Betreuungslösungen zielen auf die Stabilisierung des Lebensraumes des Kindes und das Schaffen von neuen Perspektiven ab. Die Betreuung bei einer Partnerfamilie ist deshalb primär als Unterstützung für das Kind zu sehen. Zum Wohlergehen des Kindes gehört für Kovive das Anrecht jedes Kindes auf angemessene Erholung, sinnvolle Freizeitgestaltung und Spiel dazu (siehe auch Art. 31 der Kinderrechtskonvention sowie Art. 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte). Zur Zielerreichung ist daher eine stabile Beziehungsbildung zu zuverlässigen Bezugspersonen in jungen Jahren förderlich und wichtig.

Bei Kovive beinhaltet der Aufenthalt in Gast-, Kontakt-, und Pflegefamilien folgendes:

- sinnvolle und lernfördernde Freizeitgestaltung ermöglichen
- Sozialkompetenz anhand des Zusammenlebens in familiären und freundschaftlichen Beziehungen pflegen
- Bindungsfähigkeit durch verlässliche, konstante Beziehungen fördern
- Entwicklungsfördernde Lebensbedingungen ermöglichen
- Perspektiven durch andere Familienmodelle und Umgebungen erweitern
- Schutz und Fürsorge des Kindes gewährleisten.

#### **Artikel 31 der Kinderrechtskonvention**

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemässe aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.*

*(2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.*

## 7 Partnerfamilien

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive arbeitet mit einem Pool von Partnerfamilien in der Deutschschweiz zusammen. Die Partnerfamilien unterscheiden sich je nach ihrem Auftrag in Gast-, Kontakt- oder Pflegefamilien (siehe Kap. 4 zum Kovive-Treppenmodell). An jede Gruppe der Partnerfamilien sind spezifische Anforderungen gestellt (siehe „Konzept für die Betreuung von Kindern durch Gastfamilien von Kovive, März 2021“, „Konzept für die Betreuung von Kindern durch Kontaktfamilien von Kovive, März 2021“, „Konzept für die Betreuung von Kindern durch Pflegefamilien von Kovive, März 2021“).

Alle interessierten Partnerfamilien bei Kovive durchlaufen ein standardisiertes und mehrstufiges Anmeldeverfahren. Kovive orientiert sich im Abklärungsverfahren an Art. 5 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO): Persönlichkeit, Gesundheit, erzieherische Eignung sowie die Wohnverhältnisse für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes (siehe auch Umsetzungskonzept, „Abklärung als Partnerfamilie vom Schweizer Kinderhilfswerk Kovive, März 2021“).

Die Partnerfamilien werden mittels Informationen und Gesprächen umfassend auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie werden über die Anforderungen und die Zusammenarbeit mit Kovive informiert. Persönliche und fachliche Aspekte für die Eignung sind insbesondere Belastbarkeit, Stabilität, Toleranz, Flexibilität, Offenheit, Gesundheit, allgemeine pädagogische Kompetenz, die Fähigkeit zur Selbstreflexion, die Bereitschaft sich aus- und weiterbilden zu lassen, die Anerkennung der Beziehung zu den leiblichen Eltern, die Freude an Kindern, genügend Wohnraum mit Rückzugsmöglichkeiten sowie geordnete finanzielle Verhältnisse. Die Partnerfamilien begegnen dem Kind auf Augenhöhe und mit Respekt gegenüber seiner Situation.

Die Partnerfamilien arbeiten eng mit dem Schweizer Kinderhilfswerk Kovive zusammen und verfügen über die Offenheit und positive Grundhaltung gegenüber der Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem, den verantwortlichen Behörden, Kinderheimen und Mandatsträger\*innen. Sie werden in ihrem Engagement unterstützt und erhalten alle Informationen, die für den Aufenthalt des Kindes notwendig sind. Sie besuchen regelmässig Weiterbildungen.

## 8 Auftrag gebende Akteur\*innen

Anhand des Treppenmodells der Betreuungslösungen von Kovive variieren die Auftrag gebenden Akteur\*innen nach Angebot. Je nach Setting wird der Auftrag erteilt z.B. durch:

- Herkunftssysteme (einzelne Familien)
- Kinderheime und soziale Institutionen
- Berufliche und private Mandatsträger\*innen
- Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden KESB
- Fachpersonen der Sozialarbeit.

Bei jeder Anfrage wird von den fallführenden Fachpersonen von Kovive anhand der formulierten Bedürfnisse überprüft, welche Betreuung für die Kinder sinnvoll und unterstützend erscheinen. Das geschieht bedarfsorientiert mit anderen Fachpersonen und –Institutionen zusammen und wird periodisch überprüft und gegebenenfalls angepasst.

### **Entscheidungskompetenz:**

Bei der Wahl des Settings für ein Kind bespricht sich die Fallführende Person von Kovive, die eine Anmeldung entgegengenommen hat, mit dem Team Betreuungslösungen um eine bestmögliche Passung zu erreichen. Innerhalb von Kovive entscheidet das Bereichsteam zusammen mit der Geschäftsleitung, wenn ein Setting aufgegleist wird. Ausserhalb von Kovive entscheidet zusätzlich der Auftraggeber / die Auftraggeberin, sowie die gesetzliche Vertretung der Kinder (Eltern, Beistand, Vormund etc.) wie auch das Kind selber darüber, ob ein Setting aufgegleist wird.

## **9 Qualitätssicherung**

Aspekte der Qualitätssicherung kommen bei Kovive in verschiedenen Bereichen zum Einsatz:

### **Organisation**

Das Schweizer Kinderhilfswerk Kovive steht unter der Aufsicht der Dienststelle Soziales und Gesundheit (DISG) des Kantons Luzern und richtet sich nach deren Qualitätsstandards. Kovive ist bei mehreren Kantonen meldepflichtig. Der rechtliche Rahmen wird auf Bundesebene durch die Verordnung über die Aufnahme von Kindern in der Familienpflege (PAVO, Inkraftsetzung 1. Januar 2014) vorgegeben sowie in einzelnen Kantonen durch deren kantonale Gesetze und Verordnungen.

### **Fachliche Standards**

Kovive orientiert sich an Fachkriterien und Standards, namentlich Quality4children, auch die Kinderrechtskonvention oder die Empfehlungen der KOKES, siehe Kap. 2). In den einzelnen Settings werden die involvierten Personen bei den Vermittlungen von Kindern eng begleitet. Kovive legt Wert darauf, dass die beteiligten Personen über die Dauer des Prozesses von demselben/derselben fallführenden Mitarbeiter\*in von Kovive begleitet wird, um die Kontinuität zu gewährleisten. Den Individualitäten der einzelnen Betreuungslösungen soll gebührend Rechnung getragen werden. Die Settings werden daher stetig überprüft, indem die fallführenden Mitarbeitenden in Austausch mit den involvierten Akteuren\*innen stehen sowie periodische Standortbestimmungen vornehmen. Die Ergebnisse werden verschriftlicht und adäquat archiviert.

### **Sicherheitsvorkehrungen und Notfälle**

Ein eigenes Umsetzungskonzept gibt Auskunft über die Vorgehensweise im Krisenfall. Kovive gewährleistet für die Partnerfamilien einen Bereitschaftsdienst (24/7).

### **Personal / Mitarbeitende**

Die fallführenden Mitarbeitenden von Kovive verfügen über einen Abschluss in sozialer Arbeit, Sozialpädagogik oder einer gleichwertigen Ausbildung und über berufliche Erfahrung. Sie unterliegen keinem Tätigkeitsverbot mit Kindern (jährliches Einholen des Strafregister- und Sonderprivatauszuges). Sie besuchen fachspezifische Weiterbildungen und nehmen wöchentlich an einer Intervention und regelmässig an Supervisionen teil. Sie unterstehen dem Datenschutz.

### **Finanzen**

Die in der Rechnungslegung angewendeten Grundsätze erfolgen in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Schweizer Gesetzes, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung des Obligationenrechts (Art. 957-962), den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER (Kern-FER und FER 21), den Zewo-Richtlinien sowie den Bestimmungen der Statuten von Kovive. Sie vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view).



### Kooperationen und Mitgliedschaften

Kovive legt Wert auf interdisziplinäres Zusammenarbeiten. Wir sind Mitglied bei Integras - Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik, Pflege- und Adoptivkinder Schweiz (PACH) und der Schweizerischen Fachstelle Pflegefamilie (SFP).

## 10 Schlussfolgerung

Jedes Kind hat ein Recht auf eine liebevolle, unbeschwerte und fördernde Kindheit. Dies beinhaltet Betreuung, Förderung, Unterstützung, Bildung, Freude und gesunde Beziehungen. Kovive bietet keine kurzfristige Betreuung oder Kriseninterventionen an. Die Angebote sind darauf ausgerichtet, Kindern nachhaltige, langfristige Beziehungen zu ermöglichen und diese zu stärken. Besonders an den Kovive-Betreuungslösungen ist auch, dass Ferienaufenthalte mit der Freiwilligenarbeit von Gastfamilien ermöglicht werden. Oftmals besteht der Bedarf von einem Angebot von Kovive seitens Herkunftssystem. Viele Herkunftssysteme befinden sich in einer ungünstigen Ausgangslage aufgrund Working-Poor, Krankheiten, Trennungen, Scheidung oder etwa den Tod der Partnerin oder des Partners. Die Kovive-Betreuungslösungen dienen somit dem Herkunftssystem zur Entlastung, sodass neue Energie für die Betreuungszeit des Kindes gesammelt werden kann. Kovive wirkt mit den Betreuungslösungen präventiv im Kinderschutz mit. Dadurch erhalten Kinder die Chance, sich in einem anderen Umfeld gesund entwickeln zu können.

### Haben Sie Anregungen, Fragen und /oder Kommentare zu unserem Angebot?

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung! Wir freuen uns auf Ihr Echo.

Kontakt:

Mail: [info@kovive.ch](mailto:info@kovive.ch) / Web: [www.kovive.ch](http://www.kovive.ch)

Tel. 041 249 20 80

Anke Hirsch, Geschäftsleiterin: [anke.hirsch@kovive.ch](mailto:anke.hirsch@kovive.ch) / 041 249 20 84